

## **Pflichtenheft für die Lehrkräfte der Neuhauser Schulen**

vom 29. April 1996

*Die Schulbehörde,*

gestützt auf § 20 der Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988<sup>1</sup> sowie das Reglement der Nutzung der Schulanlagen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 1. Mai 1996<sup>2</sup>

*erlässt folgendes Pflichtenheft für die Lehrkräfte der Neuhauser Schulen:*

### **1. Grundsätzliches**

1.1 Das Pflichtenheft ergänzt die Bestimmungen des Reglements über die Nutzung der Schulanlagen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall<sup>2</sup> im Blick auf die Benützung der Anlagen durch die Lehrkräfte. Zweck

### **2. Spezielle Obliegenheiten der Lehrkräfte**

2.1 Die Lehrkräfte sind dafür besorgt, dass den Schulräumen und Schuleinrichtungen Sorge getragen wird. Sorgfaltspflicht

2.2 Den Lehrkräften steht das Recht zu, das Schulhaus jederzeit zu betreten. Sie sind jedoch dafür verantwortlich, dass sämtliche Räumlichkeiten, die sie benützen, wieder abgeschlossen, alle Lichter gelöscht und alle Fenster geschlossen werden. Betretungsrecht

2.3 Veranstaltungen in Schulzimmern ausserhalb der Schulzeit sind mit dem Hauswart abzusprechen. ausserhalb Schulzeit

2.4 Alle Räume sind nach deren Benützung unter Berücksichtigung der Aussentemperatur genügend zu durchlüften. Schulzimmer

Vor den Ferien sind die Klassenzimmer nach Anweisung des Hauswartes aufzuräumen.

Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sorgen dafür, dass an den beiden wöchentlichen Reinigungstagen zur vereinbarten Zeit aufgestuhlt wird.

Handarbeit,  
Werken

2.5 Alle Handarbeits- und Werkkurse müssen in den Handarbeits- und Werkräumen durchgeführt werden. Kleinere Bastelarbeiten, bei welchen Verschmutzungen oder Mobiliarbeschädigungen ausgeschlossen werden können, dürfen auch im Schulzimmer durchgeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauswart.

Turnhallen

2.6 In den Turnhallen sind die jeweiligen Turnlehrer oder Turnlehrerinnen für die Ordnung und das Schliessen verantwortlich. Die benützten Materialien und Geräte sind am richtigen Ort wieder einzuordnen und die Schlüssel nach der Turnlektion im Schlüsselkasten wieder aufzuhängen.

Inkrafttreten

### **3. Schlussbestimmungen**

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Es wird allen Lehrkräften der Neuhauser Schulen ausgehändigt.

---

<sup>1</sup>Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.111)

<sup>2</sup>Reglement über die Nutzung der Schulanlagen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss vom 29. April 1996 (NRB 410.531)